

S. 104 / Nr. 14 Rechtsgleichheit {Rechtsverweigerung} (d)

BGE 78 I 104

14. Auszug aus dem Urteil vom 30. April 1952 i. S. Lempen und Konsorten gegen Gemeinde Nidau und Regierungsrat des Kantons Bern.

Regeste:

1. Staatsrechtliche Beschwerde: Legitimation zur Beschwerde gegen einen einer einfachen Gesellschaft gegenüber ergangenen Entscheid.
2. Kantonales Verwaltungsverfahren: Eine Rekursinstanz mit freier Überprüfungsbefugnis darf den Entscheid der ersten Instanz auch aus einem von dieser verworfenen Grunde bestätigen.

Seite: 105

1. Recours de droit public Qualité pour attaquer une décision rendue contre une société simple.
2. Procédure administrative cantonale Une autorité de recours qui a pouvoir de libre examen peut confirmer une décision de première instance par un motif que l'autorité inférieure a rejeté comme non fondé.
1. Ricorso di diritto pubblico. Veste per impugnare una decisione resa contro una società semplice.
2. Procedura amministrativa cantonale: Un'autorità di ricorso che ha la competenza di esaminare liberamente una decisione della prima istanza può confermarla per un motivo da questa dichiarato infondato.

Aus dem Tatbestand:

A. - Die einfache Gesellschaft «Neue Bernstrasse», bestehend aus Dr. Lempen, Taini, Bezzola und Bünzli, ersuchte im Juni 1951 um die Bewilligung zum Bau von fünf Baublöcken von je drei zusammengebauten Mehrfamilienhäusern mit vier Geschossen im Gebiet der «Weidteile in Nidau. Der Gemeinderat erhob Einsprache, unter anderm mit der Begründung, dass der vom Regierungsrat des Kantons Bern am 4. November 1947 genehmigte Alignementsplan für dieses Gebiet nur zwei- und dreigeschossige Gebäude vorsehe und dass auch die Zufahrt en zu den Bauten fehlten.

Der Stellvertreter des Regierungsrates von Nidau hiess die Einsprache wegen ungenügender Zufahrten gut, im übrigen wies er sie ab, hinsichtlich der Bauhöhe deshalb, weil die im Alignementsplan angemerkten Zonen für die Geschosshöhe nicht als verbindliche Bauvorschriften gelten könnten.

Die Baugesellschaft «Neue Bernstrasse» erhob gegen diesen Entscheid Rekurs an den Regierungsrat gemäss §§13 und 14 des Baudekretes mit dem Antrag auf Erteilung der nachgesuchten Baubewilligung. Der Regierungsrat wies den Rekurs am 14. Dezember 1951 ab mit der Begründung: Ob das Bauvorhaben auch noch andere Vorschriften des öffentlichen Rechts verletze, könne dahingestellt bleiben, da es jedenfalls mit seinen viergeschossigen Häusern im Widerspruch stehe zu den seit 4.

Seite: 106

November 1947 rechtskräftigen Zonenvorschriften des Alignementsplanes für den Umlegungskreis «Aalmatten-Weidteile». Die in der Legende dieses Planes enthaltenen baupolizeilichen Vorschriften über die Geschosshöhe seien für die vom Plan erfassten Gebiete allgemein verbindlich und massgebend, da der Alignementsplan gemäss den Bestimmungen des Alignementgesetzes aufgestellt, vom Regierungsrat genehmigt worden und rechtlich einem Baureglement gleichzustellen sei.

B. - Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde beantragt die aus Dr. Lempen, Taini, Bezzola und Bünzli bestehende Gesellschaft «Neue Bernstrasse», diesen Entscheid des bernischen Regierungsrates wegen Willkür aufzuheben und den Regierungsrat anzuweisen, den Beschwerdeführern die Baubewilligung zu erteilen. Zur Begründung wird unter anderm geltend gemacht:

Da der Gemeinderat von Nidau nicht rekurriert habe, sei der Entscheid des Regierungsrates rechtskräftig geworden mit Ausnahme des von den Beschwerdeführern angefochtenen Teils, des Entscheids über den Weganschluss. Nur diese Frage habe daher Gegenstand des Verfahrens beim Regierungsrat bilden können. Dieser habe willkürlich gehandelt, wenn er den zweifellos rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Entscheid über die Geschosshöhe zum Gegenstand seiner ablehnenden Entscheidung gemacht habe.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen:

- 1.- Nach Art. 88 OG steht das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde «Bürgern (Privaten) und

Korporationen» zu. Beschwerdefähig sind somit nur Einzelpersonen und Personenvereinigungen mit eigener juristischer Persönlichkeit. Da die einfache Gesellschaft keine juristische Person ist, so ist die Gesellschaft «Neue Bernstrasse» zur staatsrechtlichen Beschwerde nicht befugt. Dagegen kann die vorliegende Eingabe als Beschwerde der darin

Seite: 107

mit Namen genannten vier Gesellschafter angesehen und entgegengenommen werden, die als Einzelpersonen zur Beschwerde berechtigt sind und sie denn auch durch den Beschwerdeantrag für sich zu führen erklären (BGE 71 I 183 /84, nicht veröffentlichtes Urteil vom 12. September 1946 i. S. Romwerk-Konsortium S. 10 f.).

2.- Die Beschwerdeführer werfen dem Regierungsrat als Willkür in erster Linie eine Verletzung der Rechtskraft eines Teils des erstinstanzlichen Entscheids vor. Diese Rüge geht, wie der Regierungsrat in der Beschwerdeantwort mit Recht bemerkt, vollständig fehl. Da die Beschwerdeführer gemäss § 13 des Dekretes vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen Rekurs erhoben hatten gegen den Entscheid des Regierungsratshalters, hatte an dessen Stelle der Regierungsrat zu entscheiden, ob die Einsprache des Gemeinderats es gegen das Baugesuch begründet sei. Dafür, dass der Regierungsrat dabei nur die von den Beschwerdeführern angefochtene Erwägung des erstinstanzlichen Entscheids hätte überprüfen dürfen, fehlt jeder Anhaltspunkt; die Beschwerdeführer können keine Bestimmung des bernischen Rechtes nennen, aus der sich eine solche Beschränkung der Überprüfungsbefugnis ergäbe. Da das genannte Dekret und das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 31. Oktober 1909 nichts Abweichendes über den Umfang der Weiterziehung an eine obere Instanz bestimmen, stand dem Regierungsrat, wie ohne jede Willkür angenommen werden darf, gleich einem Appellationsgericht freie Überprüfung zu, und er konnte daher die Einsprache der Gemeinde gegen das Baugesuch gutheissen und den Rekurs der Beschwerdeführer abweisen aus einem Grunde, den der Regierungsratshalter verworfen hatte (vgl. LEUCH N. 1 zu Art. 333 bern. ZPO S. 276, GÖTZINGER, Rechtsmittel, ZSR NF Bd. 49 S. 241 f.). Von Willkür kann umso weniger die Rede sein, als die Befugnis, einen Entscheid aus andern als den von ihm angenommenen Gründen zu schützen, sogar von Kassationsinstanzen in

Seite: 108

Anspruch genommen wird, die den Entscheid nicht frei, sondern nur auf das Vorliegen der dagegen geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu überprüfen haben (vgl. BGE 77 I 46 Erw. 3). Die Annahme der Beschwerdeführer, die Erwägung des Regierungsratshalters über die Einsprache der Gemeinde wegen der Geschosshöhe sei rechtskräftig geworden, weil die Gemeinde den Entscheid nicht weiterzog, ist irrtümlich, denn die Gemeinde hatte als obsiegende Partei keinen Anlass zum Rekurs und wäre dazu bloss zur Anfechtung der Entscheidungsgründe überhaupt nicht befugt gewesen (LEUCH a.a.O. S. 276 unten). Die Entscheidungsgründe nehmen auch, von Ausnahmen abgesehen (vgl. BGE 71 II 284, HEUSLER, Zivilprozess S. 171 f.), an der Rechtskraft nicht Teil (GULDENER, Zivilprozessrecht Bd. I S. 254 f.) Motive eines weitergezogenen Entscheids als rechtskräftig zu betrachten, ist unmöglich